

Auszug

aus dem Protokoll der

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

vom 07.12.2022

Top 4 Bericht aus den Schulen

Frau Sinz berichtet zu der Anfrage nach den Möglichkeiten einer 4. Grundschule in Wedel anhand von Plänen (s. Anlagen), wo was möglich ist:

1.) Aschhooptwiete:

Es gibt einen Aufstellungsbeschluss, d.h. es wird das Planungsrecht geschaffen. Zur Verfügung stehen 3,9 ha. Die Zügigkeit der Schule ist noch nicht geklärt.

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

Das B-Planrecht dauert 1,5 Jahre

Die Planung für den Hochbau und die Freiflächen dauert 1 - 1,5 Jahre

Der Bau an sich dann 1,5 Jahre

Die Fertigstellung wird also 2027 sein.

Außerdem muss noch die Infrastruktur hergestellt werden. Das ist die Komplexität großer Bau-Vorhaben.

Frau Kärgel merkt an, dass die Grünen die 4. Grundschule im Zusammenhang mit dem Schulentwicklungsplan sehen. Was passiert, wenn Wedel Nord nicht kommt. Gibt es eigentumsrechtliche Optionen?

Ausschlaggebend ist doch: Gibt es aus der Schullandschaft besondere Raumbedarfe? Wo werden sie entstehen? Der Ausbau der MWS hängt auch damit zusammen.

2.) Moorwegschule:

Es gibt eine Fläche Gemeinbedarf Schule. Die Blaue Linie zeigt das Baufenster. Kann man den Sportplatz bebauen? Es ist eine Befreiung des Planrechtes möglich. Aber es gibt eine Einschränkung durch den Wald (30 m Abstand). Frau Sinz empfiehlt, den Sportplatz nicht anzufassen.

Es wurde die Fläche im Bild oben links gekauft, dort kann erweitert werden.

Im Januar/Februar 2023 gibt es noch eine weitere Planungsrunde zur Machbarkeitsstudie Moorwegschule, so dass sie im März-BKS wieder berichten wird.

3.) Jungfernstieg:

Es gibt noch keinen politischen Beschluss darüber, was man wie will. Das Schulgelände ist eng, es könnte aber die Grünfläche am Jungfernstieg (rosa) bebaut werden und es ist noch etwas Raum nach Westen vorhanden (Parkplatz).

4.) Pestalozzi-Förderzentrum:

Auch hier bedeutet die rosa Fläche wieder Planrecht.

Wir können nicht anbauen, weil in der Nähe von der vorhandenen Bebauung Abstandsf lächen einzuhalten sind. Aber man könnte auf den oberen Stellplätzen Sanitärcontainer aufstellen. Auf dem Sportplatz könnten interimsmäßig Container aufgestellt werden.

Aber: Es gibt noch keine Erschließung (Strom, Wärme, Wasser, Kanalisation). Die Kinder müssen ins Hauptgebäude gehen. Der Antrag der Grünen über 300.000 € mit Sperrvermerk reichen für die Lösung nicht.

Weitere Kosten:

- Erschließung (Strom, Fernwärme, Fundament, Zuwegung) 270.000 €

- Sanitär mtl. 4.000 €

- Container (ohne Einrichtung) mtl. 15.000 €

- Möblierung Kosten unbekannt

Herr Baars fragt, ob nicht vielleicht ein Hebewerk möglich sei. Frau Sinz sagt eine Prüfung (auch zu den Kosten) zu.

Frau Kärgel sieht aber keine Alternative. Sonst können die Kinder nicht untergebracht werden und man müsse sich von der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verabschieden.

den. Sie fragt, wie es mit Containern aussieht, die nicht mehr gebraucht werden.

Frau Sinz antwortet, dass die Container immer baubezogen sind. Die an der GHS und am JRG sind gemietet und werden zurückgegeben. Die Container an der ASS möchte die Schule behalten. Andere gibt es nicht.

Herr Barop fragt nach den GHS-Containern bei Möller bzw. Altbeständen.

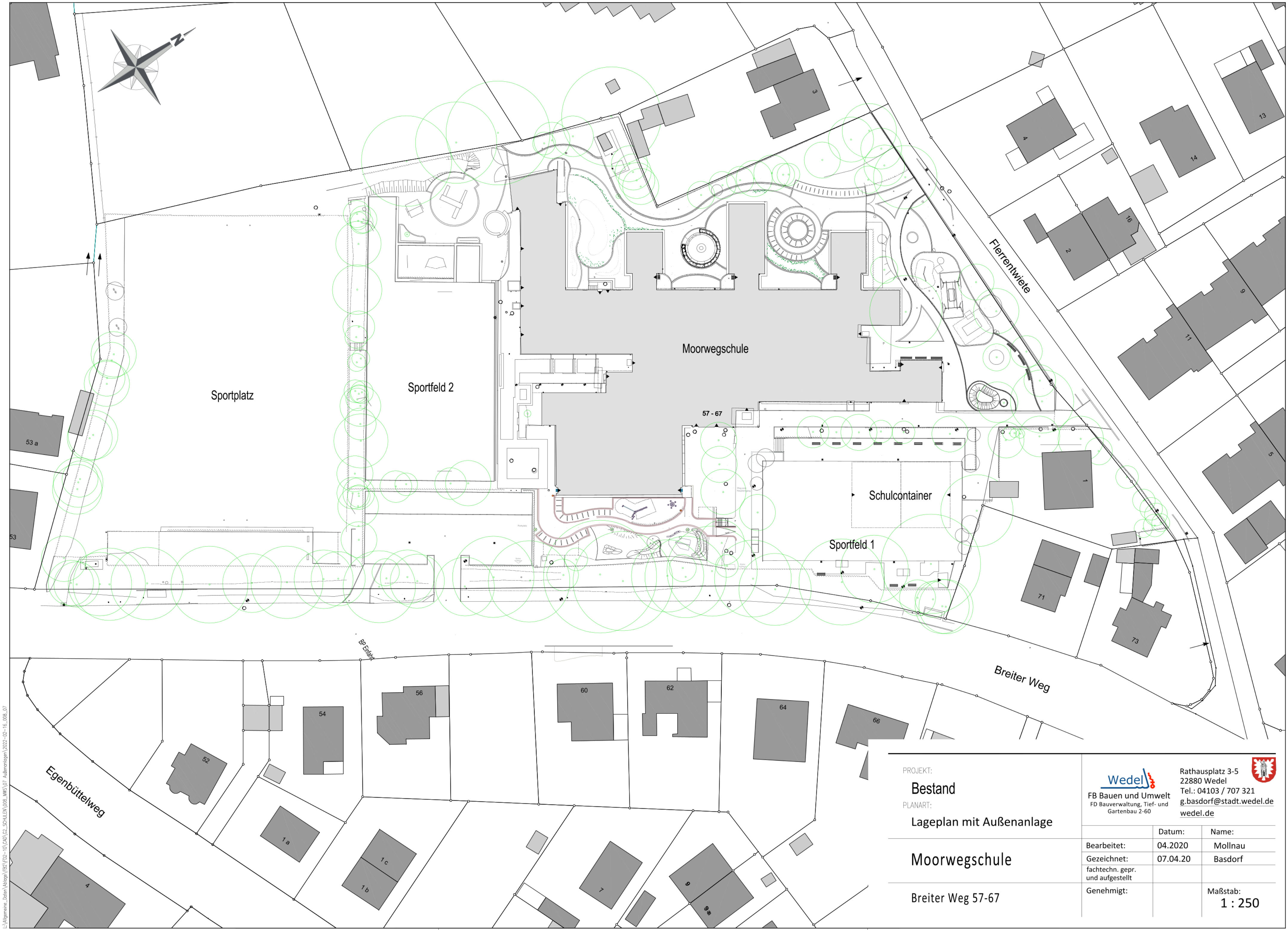
Frau Sinz meint, es gäbe vielleicht noch zwei, aber das seien so alte Teile ohne Energieeffizienz. Sie will das aber gerne noch mal prüfen.

Frau Schilling bedankt sich bei Frau Sinz für die Ausführungen.

Herr Barop bezieht sich auf Gespräche zwischen der Schulleitung und dem Schulrat.

Wenn die SKB ins FÖZ geht, müsste der Platz an der MWS doch für die 7-Zügigkeit reichen, oder?

Herr Waßmann antwortet, dass perspektivisch die Schuljahre 2023/24 und 2024/25 betrachtet werden müssen.



PROJEKT:
Bestand
PLANART:
Lageplan mit Außenanlage

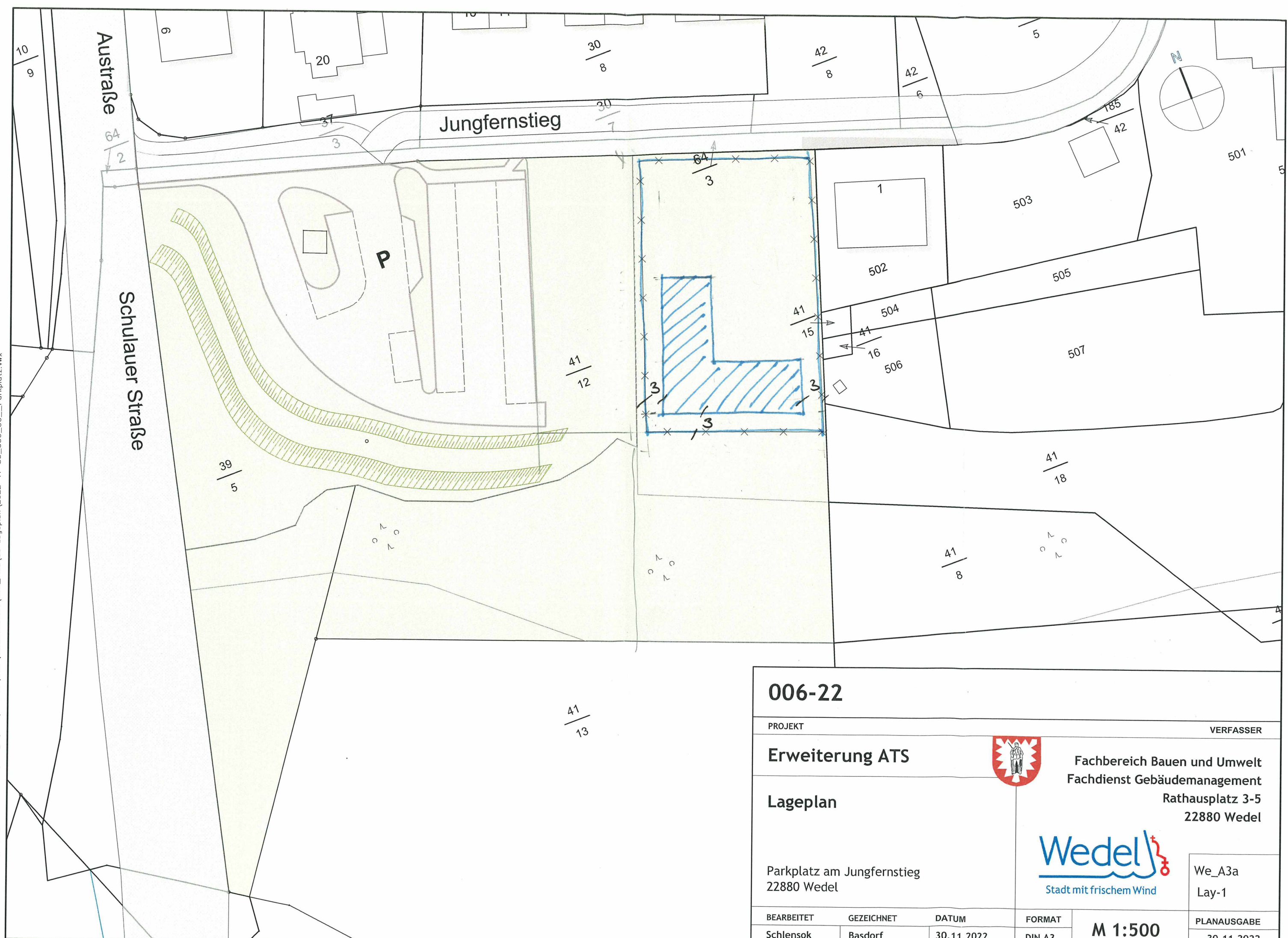
Moorwegschule

Breiter Weg 57-67

Wedel
FB Bauen und Umwelt
FD Bauverwaltung, Tief- und
Gartenbau 2-60
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Tel.: 04103 / 707 321
g.basdorf@stadt.wedel.de
wedel.de

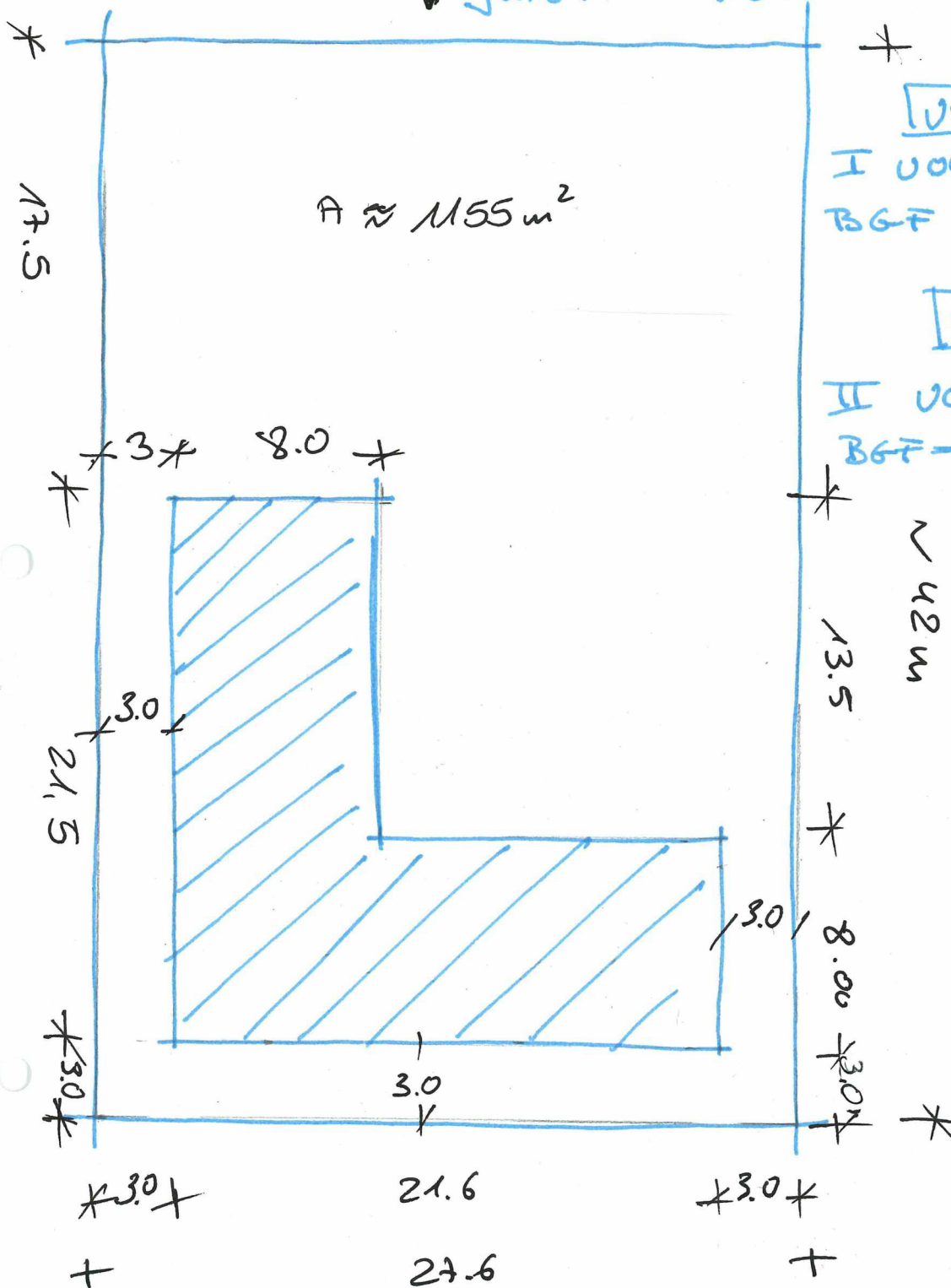
	Datum:	Name:
Bearbeitet:	04.2020	Mollnau
Gezeichnet:	07.04.20	Basdorf
fachtechn. gepr. und aufgestellt		
Genehmigt:		Maßstab: 1 : 250

\\S240005\Abteilung\$\Allgemeine_Daten\Ablage\FB2\10\CAD\G2_SCHULEN\006_ATS\06 Lageplan\2022-11-30_006_06_Parkplatz.vwx



006-22					
PROJEKT			VERFASSER		
Erweiterung ATS			 Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Gebäudemanagement Rathausplatz 3-5 22880 Wedel		
Lageplan					
Parkplatz am Jungfernstieg 22880 Wedel			We_A3a Lay-1		
BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	FORMAT	M 1:500	PLANAUSGABE
Schlensok	Basdorf	30.11.2022	DIN A3		30.11.2022

ZUFABRT
JUNGFERNSTIEG



VARIANTE 1
I VOLLGESCHOSS
BGF = 280 m²

VARIANTE 2
II VOLLGESCHOSS
BGF = 560 m²
bis
7.5 Fink
höhe

A = FLÄCHE Grundstück
GRZ₁ = 0,25
GRZ₂ = 0,375

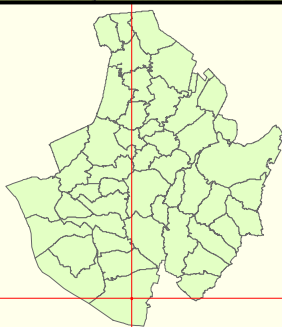
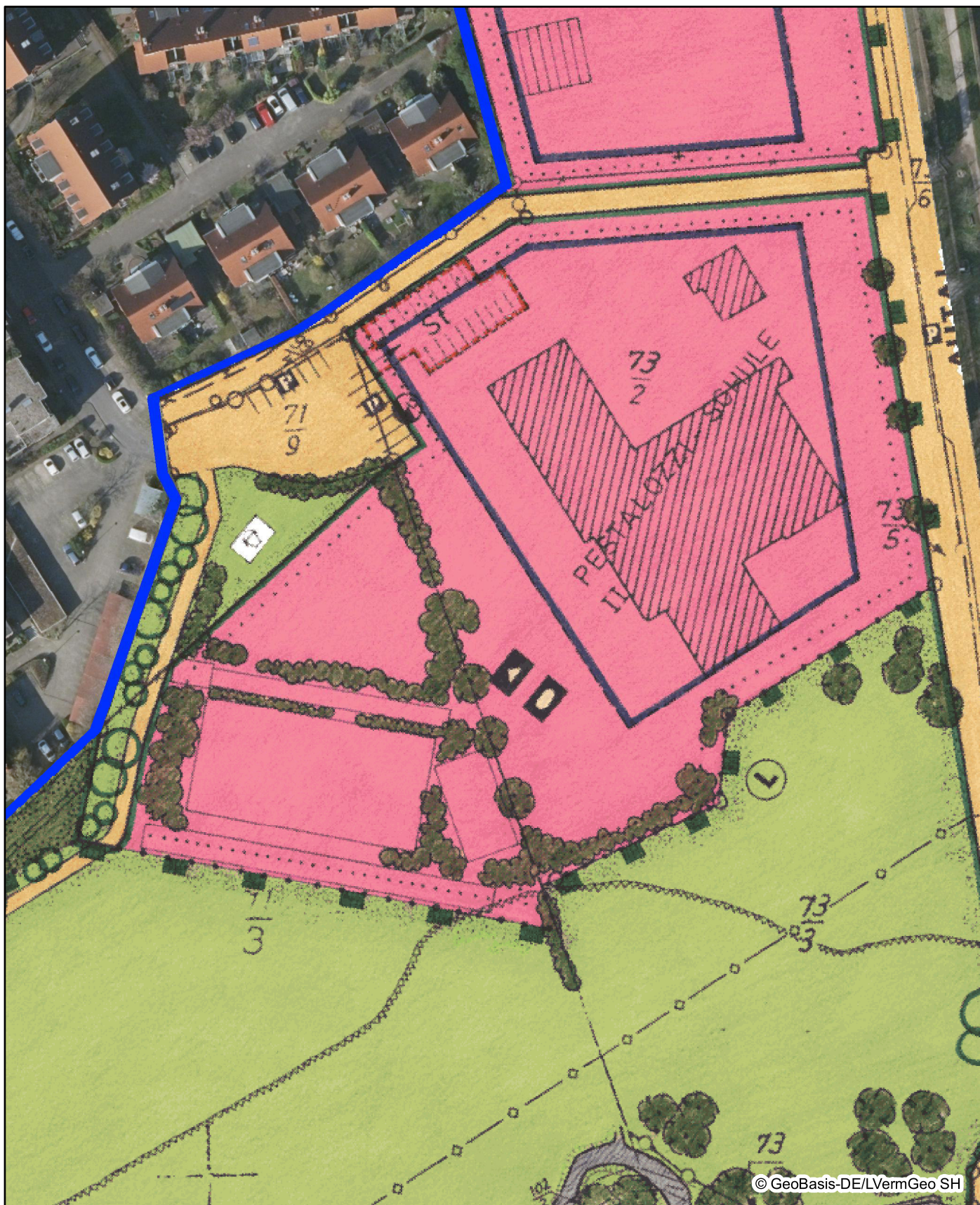
~ 1155 m²
~ 280 m²

VARIANTE 1 GRZ ~ 0,25 ~ 280 m²

VARIANTE 2 GRZ ~ 0,50 ~ 560 m²

! WEGERECHT
PRÜFEN!

NACHBARKEIT	JUNGFERNSTIEG	6.12.22 (ES)	1:250
-------------	---------------	--------------	-------



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 40 m

Ersteller Frau Schlensok

Erstellungsdatum 06.12.2022



Stadt Wedel

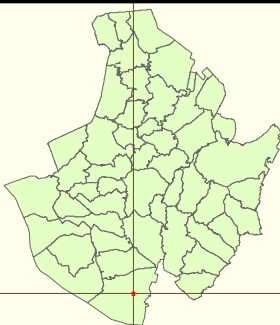
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug

Wedel
Stadt mit frischem Wind



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.667

0 80 m

Ersteller Frau Schlensok

Erstellungsdatum 06.12.2022



Stadt Wedel

Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug

Wedel
Stadt mit frischem Wind

Bebauungsplan Nr. 92 "Schulstandort Aschhoopstwiete"

Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

I. Festsetzungen

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

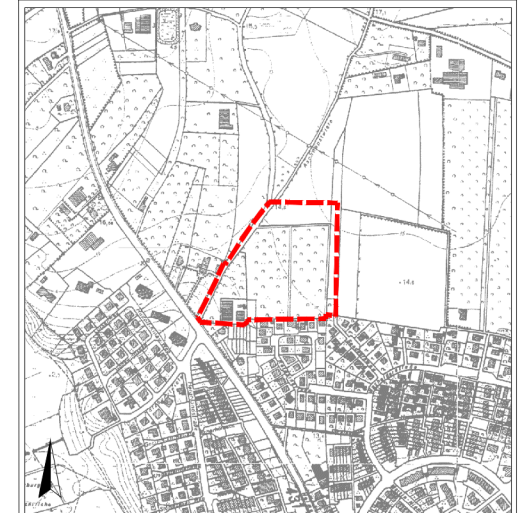
vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. Flurstücksnummer



Bebauungsplan Nr. 92
"Schulstandort Aschhoopstwiete"
Stand November 2022



Plan Nr.1
von 1 Plan
bearbeitet: Ku
gezeichnet: AB

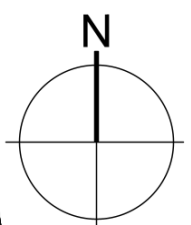
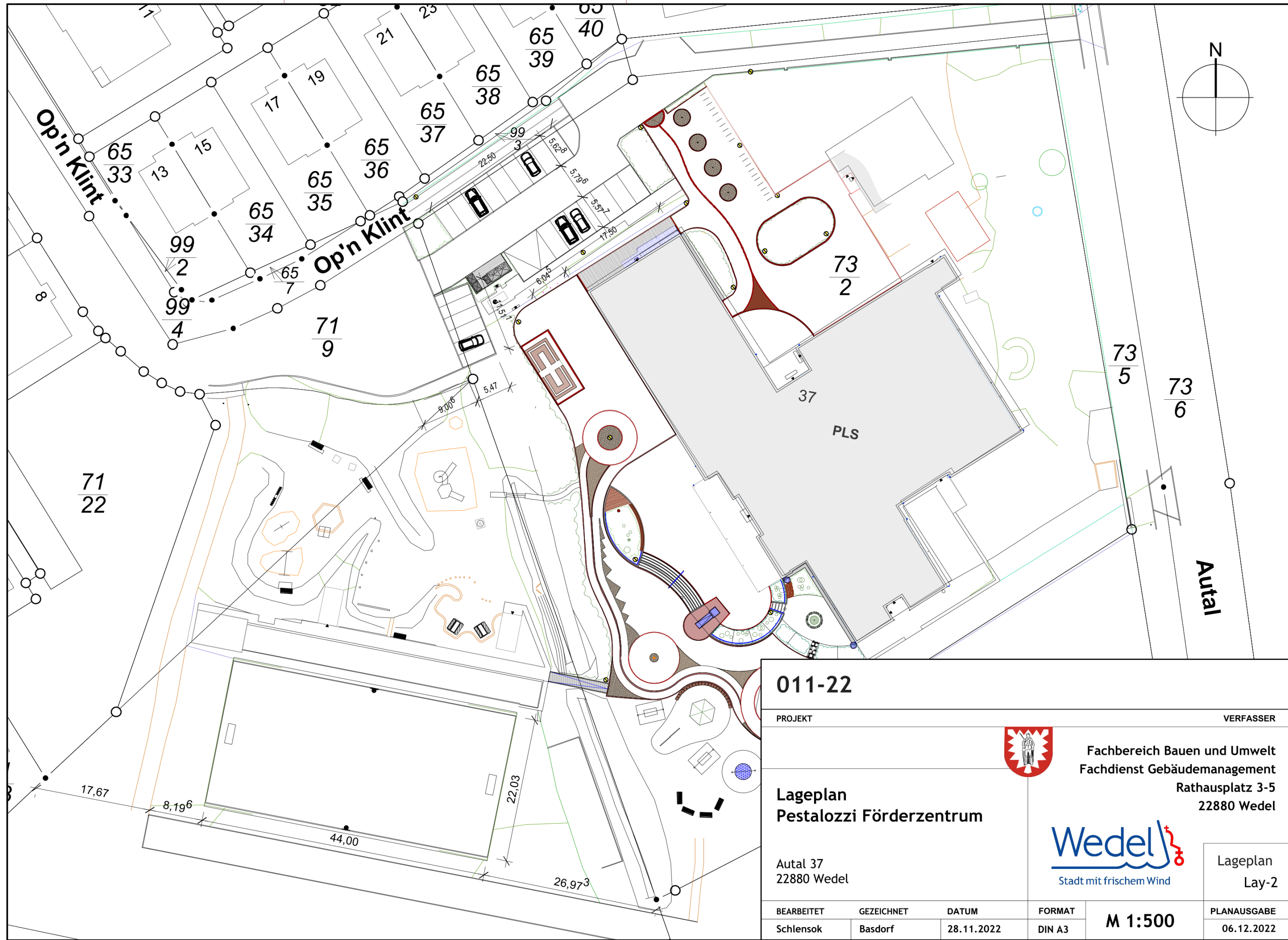
Stadt Wedel
Stadt- und Landschaftsplanung
L:\Daten_FD_2-61\bauleitplanung\bebauungspläne\plan92
bplan92_07112022.dwg

kein
Maßstab

Bebauungsplan Nr. 92 "Schulstandort Aschhoopstwiete"
Darstellung des Geltungsbereiches im Rahmenplan

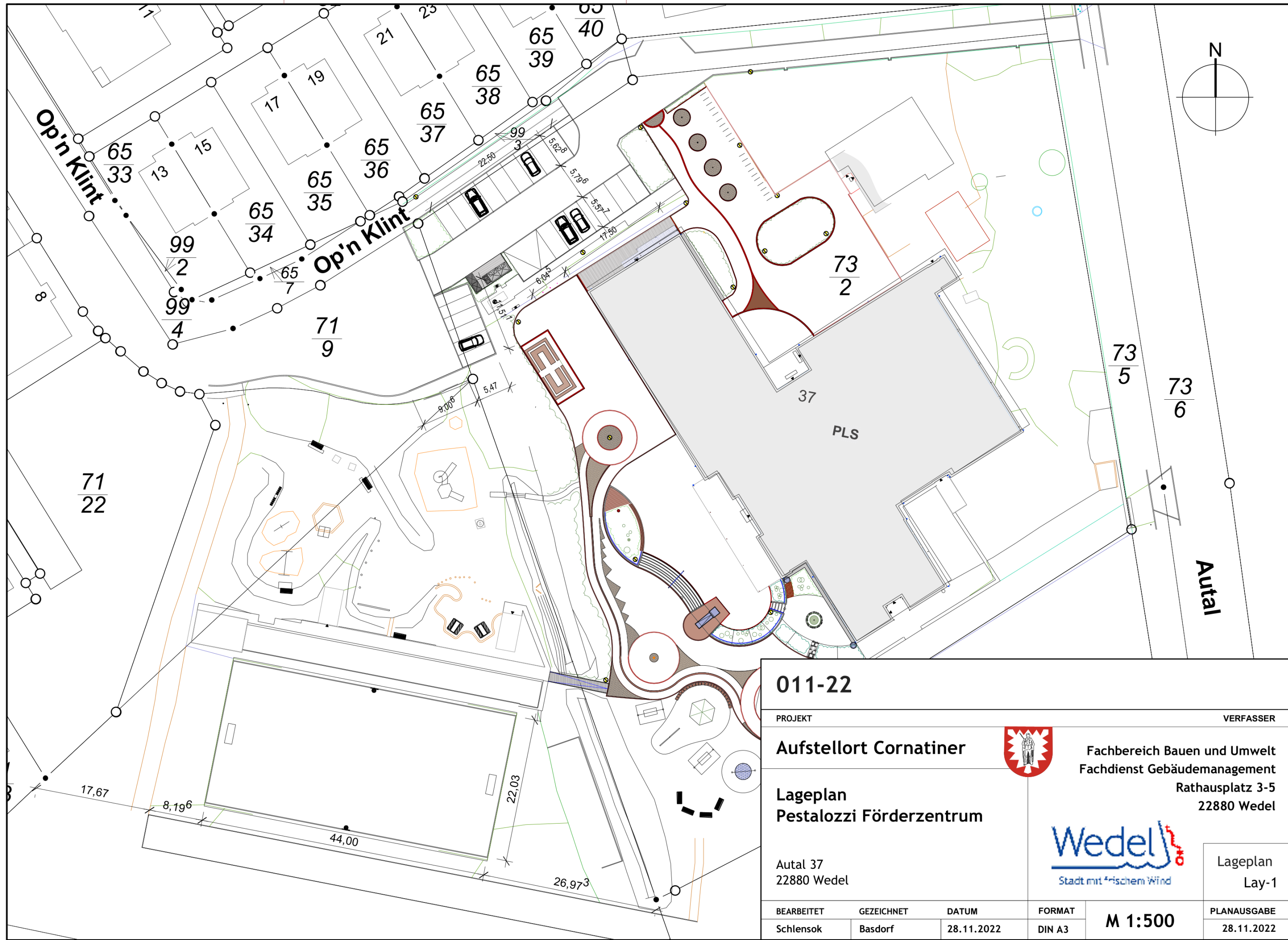


\\S240005\Abteilung\Allgemeine_Daten\Ablage\FB2\FD2-10\CAD\G2_SCHULEN\011_PLS\07 Außenanlagen\2022-11-28-011_07.vwx



011-22					VERFASSER
PROJEKT					
Lageplan Pestalozzi Förderzentrum					 Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Gebäudemanagement Rathausplatz 3-5 22880 Wedel
					 Stadt mit frischem Wind
Autal 37 22880 Wedel					Lageplan Lay-2
BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	FORMAT	M 1:500	PLANAUSGABE
Schlensok	Basdorf	28.11.2022	DIN A3		06.12.2022

\\S240005\Abteilung\Allgemeine_Daten\Ablage\FB2\FD2-10\CAD\G2_SCHULEN\011_PLS\07_Außenanlagen\2022-11-28-011_07_vwx



011-22

PROJEKT

Aufstellort Cornatiner

Lageplan
Pestalozzi Förderzentrum

Autal 37
22880 Wedel

VERFASSER



Fachbereich Bauen und Umwelt
Fachdienst Gebäudemanagement
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Wedel
Stadt mit frischem Wind

Lageplan
Lay-1

BEBAUUNGSPLAN NR. 5f , JUNGFERNSTIEG '

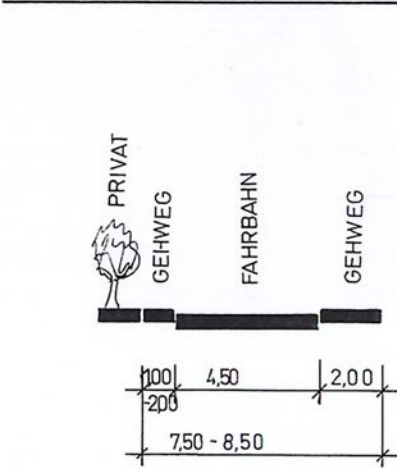
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCH. H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 30. JANUAR 1997 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5f FÜR DAS GEBIET 'JUNGFERNSTIEG', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

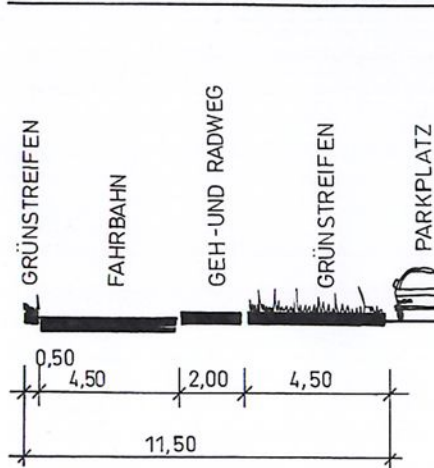


STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200

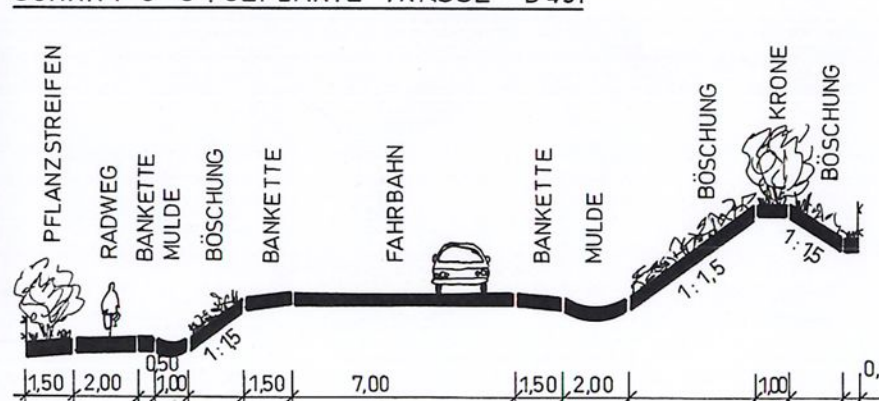
SCHNITT A-A: SCHULSTRASSE



SCHNITT B-B: JUNGFERNSTIEG



SCHNITT C-C: GEPLANTE TRASSE B 431



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DES RATES VOM 21.11.1991. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUF- STELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT-PINNEBERGER ZEITUNG AM 06./08.12.1991 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB IST VOM 04.06.1992 BIS ZUM 19.06.1992 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.02.1993 ZUR ANGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER RAT HAT AM 26.05.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLA- NES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS- SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE- STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜ- NUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.06.1994 BIS ZUM 16.07.1994 WÄHREND DER DIENST- STUNDEN NACH § 1 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDECKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGEPER- IODE VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PRO- TOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.06.1994 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGE- BLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT- PINNEBERGER ZEITUNG- ORTSÜBLICH BE- KANT GEMACHT WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GE- ÄNDERT WORDEN. DAFÜR WURDE EINE EIN- GESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.11.1986 SOWIE DIE GEOMETRI- SCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG, AUSGE- NOMMEN DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER, WERDEN ALS RICHTIG BESCHNITT.

DER RAT HAT DIE VORBRACHTEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELÄNGE AM 30.01.1997 GEPÜRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.01.1997 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 30.01.1997 GEBILLIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BAUGB AM 28.09.1997 DEN INNEHMSTEN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASSE VOM 29.07.1998 A2-IV 647-932.113-5650 (51) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GEGEND GEMACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST. SIND AM 24.09.98 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTS- FOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄL- LIGKEIT UND FOLGENDEN VON ENTSCHEIDUNGS- ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITIN AM 19.04.97 GETRETEN.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

PINNEBERG, DEN
KATASTERAMT

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 11.10.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 18.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 10.10.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHNERORDNUNG '90
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 9 (1) 1 BauGB)
	FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF	(§ 4 BauNVO)
	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 9 (1) 5 BauGB)
	GESCHOSFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 20 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 9 (1) 1 BauGB)
	GESCHOSFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	OFFENE BAUWEISE	(§ 9 (1) 2 BauGB)
	BAUGRENZE	(§ 22 (2) BauNVO)
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	(§ 23 BauNVO)
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	(§ 22 (3) BauNVO)
	STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	EIN- BZW. AUSFAHRT	(§ 9 (1) 4 - 11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	(§ 9 (1) 15 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSER	(§ 9 (1) 25b BauGB)
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	(§ 9 (1) 25b BauGB)
	ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER	(§ 9 (1) 25a BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: WASSER	(§ 9 (1) 12, 14 - (6) BauGB)
	FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZEINRICHTUNGEN	(§ 9 (1) 24 - (6) BauGB)
	LÄRMSCHUTZWALL	(§ 9 (6) BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	(§ 9 (7) BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 1 (4) BauNVO)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	(§ 9 (1) 4 - 22 BauGB)
	STELLPLÄTZE	(§ 9 (1) 4 - 22 BauGB)
	VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN IN M ÜBER NN	(§ 9 (2) + (5) BauGB)
	GEPLANTE GELÄNDEHÖHEN IN M ÜBER NN	(§ 9 (2) + (5) BauGB)
	HAUPTWASSERLEITUNG	(§ 9 (1) 13 - (6) BauGB)
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	(§ 9 (1) 21 - (6) BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS AM 30.1.1997 GEÄNDERT WORDEN. DAFÜR WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANREGUNGEN UND BEDEKEN VORBRACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS AM 30.1.1997 GEÄNDERT WORDEN. DAFÜR WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANREGUNGEN UND BEDEKEN VORBRACHT.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. ABWEICHEND VON § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NEBENANLAGEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSFLÄCHE WIRD UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER STELLPLÄTZE/GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDE-OBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT (§ 21a ABS. 5 BAUNVO).

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

3.1. STELLPLÄTZE, CARPORTS, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT NICHT FÜR SIE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. STELLPLÄTZE UND CARPORTS SIND ALS AUSNAHME AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, WENN KEINE NACHBARSCHAFTLICHEN UND STADTBAULICHEN BEDENKEN BESTEHEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EIN MINDESTABSTAND VON 2m EINGEHALTEN WERDEN KANN.

3.2. AUSSERHALB DER AUFGEHENDEN BEBAUUNG SIND TIEFGARAGEN ZU BEGRÜNNEN. IHRE OBERFLÄCHE DARF NICHT HÖHER ALS 0,5m ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGEORDNENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN) LIEGEN.

4. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

4.1. FASSADEN
DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK, ALS HELLE PUTZFLÄCHEN ODER IN HOLZ AUSZUFÜHREN. UNTERGEORDNETE BAUTEILE IN GLAS UND METALL SIND ZULÄSSIG ALS DEUTLICH DIE FASSADE GLIEDERENDE ELEMENTE.

4.2. FARBEN
DIE FARBEN MITEINANDER VERBUNDENER BAUKÖRPER SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

4.3. DÄCHER
DÄCHER SIND MIT SCHWARZEN, GRAUEN ODER ZIEGELROTEN DACHPANNEN ZU DECKEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. SIE SIND MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 45 ° AUSZUFÜHREN. FÜR WINTERGÄRTEN SIND GLASDÄCHER ODER GLASÄHNLICHE MATERIALIEN ZULÄSSIG. SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAISCHE ANLAGEN AUF DEN DÄCHERN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE PARALLEL ZUR DACHNEIGUNG ANGEORDNET SIND.

4.4. SOCKEL
DIE HÖHE DER SOCKEL DARF NICHT HÖHER ALS 0,5m ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGEORDNENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (GEHWEG) LIEGEN.

4.5. DREMPEL
DREMPEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,5m NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1. EINFRIEDRUNGEN
ALS UMZÄUNUNG VON GRUNDSTÜCKEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN SIND LEBENDE HECKEN (EIN UNMITTELBAR DAHINTER GEGESTZTER NIEDRIGER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN IST ZULÄSSIG), EISENSTABGITTER ODER MAUERN VORGESCHRIEBEN. DIE EINFRIEDUNG DARF EINE HÖHE VON 1,5m BEI HECKEN UND 1m BEI EISENSTABGITTERN UND MAUERN, GEMESSEN AB OBERKANTE GEHWEG, NICHT ÜBERSCHREITEN.

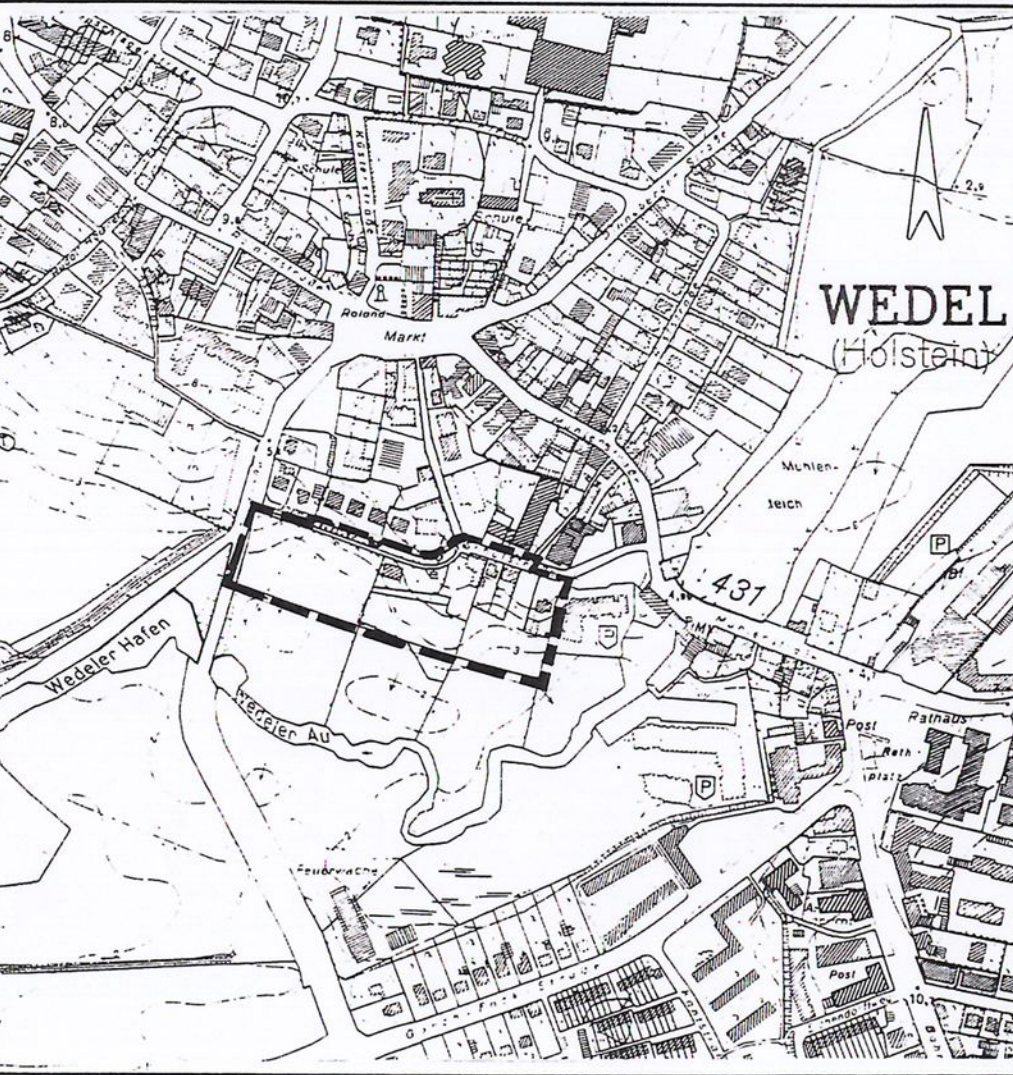
5.2. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN BZW. ALS STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME BZW. GEHÖLZE ANZUPFLANZEN.

5.3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN, KRÄUTERN UND GRÄSERN GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

5.4. DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE LÄRMSCHUTZWALL IST MIT EINHEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN, KRÄUTERN UND GRÄSERN GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5f , JUNGFERNSTIEG '

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Wedel, 06.12.2022

Sehr geehrte Mitglieder des BKS,

seit Mitte September 2022 können wir Schülerinnen und Schüler an der Gebrüder-Humboldt Schule als zusätzliche **Aufsichtskräfte** beschäftigen. Die zusätzlichen Aufsichten zeigen Wirkung, da mehr Aktivitäten auf den Schulhof beobachtet werden können und somit pädagogische, aber auch anderen Situationen (z.B. Unfälle) schneller gesehen werden. Aktuell sind neun Schülerinnen und Schüler der 12. Klassen mit jeweils zwei Stunden pro Schulwoche beschäftigt. Für die Schülerinnen und Schüler ist es ein großer Gewinn, da sie selbstständiger werden und durch diese Nebentätigkeit in die Arbeitswelt hineinschnuppern können. Auf diesem Wege möchten wir uns herzlich für die Ratifizierung des Antrags bedanken.

Einen weiteren Punkt, über den wir Sie informieren möchten, sind die **Vandalismusfälle**, die sich vor allem an Wochenenden und während der Abendstunden abspielen: Beschädigte Türen, Fenster, Beschmierungen, Exkrememente auf dem Schulhof und ein Einbruch sind unter anderem die Folge. Wir bringen aktuell alle Vorfälle zur Anzeige und dokumentieren sie. Wir würden gern bei Ihrer nächsten Sitzung vorsprechen, da wir nach wie vor die Einzäunung unseres Geländes einfordern.

Wir können bei der morgigen Sitzung aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen. Wir möchten Ihnen auf diesem Wege erneut den Stand der **Räumlichkeiten** und ihrer Belegung verdeutlichen. Aktuell haben wir 33 Klassen plus DaZ-Klasse in 34 Räumen. Diese sind mit 24-30 Schülerinnen und Schülern belegt. Da wir in vielen Klassen auch Inklusionskinder haben, sind Schulbegleitungen in der Sekundarstufe 1 (5.-9. Klasse) die Regel. Einige Räume nutzen wir als Fachräume: 2 Technik, 3 Kunst, 1 Computer, 1 Chemie, 2 Physik, 2 Naturwissenschaft, 2 Musik, 1 DSP, OASE, LRS-Raum, Freizeitbereich, Bibliothek, Gruppenraum für Berufsorientierung, DaZ-Basisstufe für max. 20 Personen, DaZ-Aufbaustufe für max. 10 Personen, 6 Gruppenräume (4-7 Personen), kleine Weltkundewerkstatt, kleiner SV-Raum, kleiner Sani-Raum. Alle vier 10. Klassen und die OASE/Sozialarbeit sind derzeit in alten und neuen Containern untergebracht. Der Neubau soll Ende 2023 fertiggestellt sein. Da wir dann aus den Containern wieder umziehen, gewinnen wir dadurch keinen Raum. Die Anmietung des benachbarten Landes, auf dem Container stehen, ist befristet. Eigennutzungsbedarf des Eigentümers ist zu erwarten, sodass das Land dann nicht mehr zur Verfügung steht.

Über die mutmaßlichen **neuen Schulen** – hier gibt es ja noch einige Unwägbarkeiten – können wir keine Auskunft geben. Vielmehr würden wir gern kontinuierlich über den aktuellen Stand durch die Verwaltung der Stadt Wedel informiert werden, sofern Ihre Informationen vorliegen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit!

Beste Grüße

Frank Wolff, Schulleiter

Joris Kruse, Stellvertretender Schulleiter